

GEMEINDEVERWALTUNG

BETTEMBURG

AUSZUG AUS DEM

BERATUNGSREGISTER DES GEMEINDERATES VON BETTEMBURG

Öffentliche Sitzung vom 29. September 1967.

Datum der Einberufung: 25. September 1967

Datum der Verkündigung: 26. September 1967

Tagesordnung: Zugewen die Herren: GANSER, THOLL, ENGELDINGER,  
WATRY, WESTER, DONDELINGER, SCHWEITZER, NEUENS, BROSIUS, SCHILTZ und HAMMEREL.

N° 6.

Sanitätsreglement.

### **DER GEMEINDERAT,**

Nach Wiedereinsicht seiner Beratung vom 24. September 1963, betreffend die Aufstellung eines Sanitätsreglementes der Gemeinde Bettemburg;

In Erwägung, dass besagtes Reglement am 9. Dezember 1963 öffentlich bekannt gemacht war in der Gemeinde Bettemburg und dass zwei Reklamationen gegendasselbe vorgebracht wurden und zwar seitens des Herrn Auguste COLLART aus Bettemburg und Herrn Henri HEYART, Landwirt, ebenfalls aus Bettemburg;

In Erwägung, dass der Gemeinderat jedoch nicht gewillt ist die beiden vorgebrachten Beanstandungen zu berücksichtigen; dass er somit den in seiner genannten Sitzung vom 24. September 1963 aufgestellten Reglementstext integral beibehalten wird;

Gesehen Artikel 107 der Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789;

Gesehen Artikel 3, XI des Dekretes vom 16.-24.8.1790;

Gesehen Artikel 36 des Gemeindeggesetzes vom 24.2.1843;

Gesehen das Gesetz vom 27.6.1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29.7.1930, betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 25.7.1947 über die Erhöhung der Polizeistrafen;

Gesehen das Gesetz vom 31.12.1952 über die Sanitätsinspektoren und die Ausübung ihrer Befugnisse;

Gesehen den Ministeriellen Erlass vom 24.11.1955 betreffend den Ausschluss aus der Schule wegen Ansteckungsgefahr;

Gesehen Artikel 551 N°.3 des Strafgesetzbuches;

Nach Einsicht des Gutachtens des Sanitätsinspektors vom 4.5.1963;

Nach weiterer Beratung;

Beschliesst einstimmig

Nachstehendes SANITÄTSREGLEMENT für das Gebiet der Gemeinde Bettemburg zu erlassen:

Artikel 1.- Zur Verhütung des Aufsteigens der Bodenfeuchtigkeit sind die Grundmauern der Wohngebäude von den Mauern des Erdgeschosses durch eine undurchlässige Isolierschicht zu trennen. Gebäude die zu Wohnzwecken dienen, müssen unterkellert sein. Dort wo dies nicht möglich ist, muss zwischen der Erdoberfläche und dem Fussboden ein Hohlraum von 0,20 Meter Höhe gelassen werden, der durch eine entsprechende Vorrichtung entlüftet wird, oder die Wohnräume müssen durch wasser-undurchlässiges Material vom Untergrund isoliert werden.

Artikel 2.- Die Wohn- und Schlafzimmer müssen alle in ausreichendem Masse Licht und Luft haben. Der Rauminhalt eines jeden Zimmers muss wenigstens 25 cbm bemessen und die lichte Höhe eines jeden Zimmers muss wenigstens 2,70 Meter messen.

Artikel 3.- Rauchfänge, Backöfen und Heizanlagen jeder Art müssen so eingerichtet sein, dass weder Rauch noch wichtige Gase ins Innere der Wohnung ausströmen. Die Schornsteine müssen um wenigstens 0,40 Meter die Firsthöhe des Hauses überragen. Es ist Verboten an den Heizapparaten Klappen anzubringen, welche den Abzug der Gase vom Rost zum Kamin ganz verschliessen können.

Artikel 4.- Die Küche muss eine Wasser abflussleitung erhalten und sehr geräumig hell und luftig sein.

Artikel 5.- Anhäufung von Schmutz, Kehricht, Haus und gewerblichen Abfällen, Ansammlung von stehendem oder verdorbenden Wasser, Aufbewahren von faulenden oder übelriechenden Stoffen, sind sowohl im Innern der Häuser als auch in derer Umgebung untersagt.

Artikel 6.- Das Vermieten und Bewohnen von Häusern und Wohnräumen, welche vom Sanitätsinspektor als unhygienisch oder vom Baukonduktor als einsturzgefährdend bezeichnet werden, kann vom Bürgermeister verboten werden.

Artikel 7.- Ställe müssen immer reinlich gehalten werden, gehörig gelüftet und einen festen undurchlässigen Boden haben.

Artikel 8.- Die Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet die Strassen und ihre Zugänge in der ganzen Breite ihrer Wohnungen, Scheunen, Stallungen und Dependenzien sauber zu halten. Das Fegen erstreckt sich ausschliesslich bis zur Strassenrinne. Das Seitenpflaster, die Rinnen und Seitenkanäle müssen derart gereonigt werden, dass keine Ansammlungen flüssiger und fester Stoffe zurückbleiben. Das Wasser muss von den Anwohnern geliefert werden. Eigentümer oder Mieter sind gehalten, den Kehricht sogleich nach dem Kehren zu entfernen. Um den Staub niederzuschlagen, muss vor dem Kehren gehörig besprengt werden.

Artikel 9.- Es ist verboten innerhalb der Ortschaften (bewohnte Zonen) schädliche Gase hervorrufende oder übelriechenden Rauch verbreitende Stoffe zu verbrennen.

Artikel 10.- Wer Stroh, Holz, Möbel, Brennmaterialien oder andere Gegenstände auf-und abladet, ist gehalten die von dieser Art an Ort und Stelle zurückgebliebenen Abfälle und Emballagen, sowie den entstandenen Schmutz sofort nach beendigter Arbeit fortzuschaffen, gegebenenfalls die betreffende Stelle mit Wasser zu reinigen.

Es ist verboten zur Seite der öffentlichen Strasse hin Arbeiten, welche diese letztere beschmutzen oder welche der öffentlichen Gesundheit nachteilig sind, vorzunehmen z.B. das Ausklopfen von Teppichen Matrasen und Polstermöbel, Wannen von Getreide und dergleichen mehr.

Artikel 11. – Bei eintretendem Schneefall müssen die Bürgersteige sofort vom Schnee befreit werden. Bei Glatteis sind die im Art. 8 bezeichneten Personen gehalten, die Bürgersteige und die Zugänge zu den Häusern, Magazinen usw. mit Sand, Salz oder Sägemehl zu bestreuen. Es ist verboten bei Frostzeit Wasser auf diese Stellen zu Schütten.

Bei eintretendem Tauwetter müssen die Einwohner sogleich und selbst ohne vorherige, polizeiliche Aufforderung das Eis auf den Bürsteigen und in den Strassenrinnen vor ihren Wohnungen und Dependenzien entfernen.

Das Eis sowie der Schnee müssen derart an der Strassenrinne aufgeschichtet werden, dass der Abfluss des Wasser nicht gehemmt und der Verkehr nicht behindert wird.

Artikel 12.- Das Ablagern von Schutt, Schmutz oder sonstigem Unrat auf öffentlichem oder privatem Eigentum im Innern der Ortschaften oder in deren unmittelbarer Nähe, sowie längs den Landstrassen ist verboten.

Es ist auch verboten innerhalb der Ortschaften in Verwesung getretene, gärende oder übelriechende Pflanzen oder Tierprodukte abzulagern oder gar aufzubewahren.

Artikel 14.- Die öffentlichen Aborte und Pissoirs, die Aborte und Pissoirs in den öffentlichen Gebäuden und Schulen sind stets peinlichst sauber zu halten und halbmonatlich zu desinfizieren.

Artikel 15.- Düngergruben dürfen nicht vor den Wohnhäusern und Stallungen angelegt werden. Die Anlage derselben geschieht in den Höfen und Gärten. Sie müssen zementiert und wasserdicht hergestellt werden, sowie mit einer zementierten und wasserdichten Umfassungsmauer von 0,20 Meter Höhe versehen werden. Die Sohle muss schräge angelegt sein und an ihrer niedrigsten Ecke eine Grube oder ein Fass haben, beide wasserdicht, in welche die vom Misthaufen abfliessende Jauche einlaufen kann. Die Jauche darf nicht durch die Strassenrinne oder über öffentliche Strassen oder Plätze abfliessen. Die Grube oder das Fass müssen regelmässig ausgeleert werden und zur Verhütung von Unfällen mit einer starken und zuverlässigen Decke versehen sein.

Es ist verboten den Inhalt der Jauchgruben in die Kanalisation zu entleeren. Die in den Gärten innerhalb der Ortschaften zum Zwecke des Dung geführte Jauche muss sofort eingegraben werden.

Artikel 16.- Im Falle wo eine Mistgrube durch ihre Lage oder ihre Einrichtung zu hygienischen Bedenken Anlass gibt, ist der Bürgermeister berechtigt, nach Anhören des zuständigen Sanitätsinspektors die Verlegung der Grube an einen anderen Ort oder die notwendigen Veränderungen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Beim Ausbruch von Epidemien oder Tierseuchen kann der Bürgermeister eine besondere Behandlung des Düngers und der Jauche vorschreiben.

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements als lästig anerkannt gewordenen Düngergruben sind innerhalb eines Jahres zu beseitigen.

Artikel 17.- Die Düngergruben müssen wenigstens einmal vierteljährig ausgeleert werden und dann auch gereinigt werden. Ausser diesen regelmässigen Ausleerungen kann der Bürgermeister in Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege, deren Ausleerung zu jeder Zeit des Jahres anordnen.

Artikel 18.- In die Düngergruben darf nur Mist und Dünger geworfen werden.

Artikel 19.- Zur Anlage einer neuen Düngrube bedarf es der Genehmigung des Bürgermeisters welcher letzteres auch nach Fertigstellung und vor der Benutzung der Grube in Kenntnis zu setzen ist.

Artikel 20.- Es ist verboten im Innern der Wohngebäude, Schweine, Kaninchen, Meerschweinchen, Böcke, Ziegen, Schafe, Gänse, Hühner oder andere Haustiere zu halten mit Ausnahme der Hunde, Katzen und exotisches Kleingetier.

Artikel 21.- Es ist untersagt, Blut oder andere von geschlachteten Tieren herrührende Abfälle in die Strassenrinnen abfliessen zu lassen in dieselben zu giesen.

Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe, Öl, Rohöl, Petroleum dürfen weder in die Wasserläufe, Bäche, Teiche, Brunnen, Kanalisationen, noch auf die Verkehrswege, offenen Felsrisse, auf das Feld oder in die Waldungen geworfen werden. Sie müssen an den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stelle in mindestens 1,25 Meter Tiefe begraben werden.

Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe müssen vorher mit Chlorkalk überschüttet werden.

Artikel 22.- Die Quellen müssen sorgfältig gefasst, überdeckt und von einer durch den Sanitätsinspektor festgesetzten Schutzzone umgeben werden.

Artikel 23.- Brunnenöffnungen sind zu verschliessen oder mit einer Schutzkappe zu überdecken. Die Brunnenwand aus Stein oder Backstein ist mit Kalk oder Zementmörtel abzudichten. Sie muss wenigstens 0,50 Meter aus dem Boden herausstehen und mit einer Stein- und Eisenplatte überdeckt sein.

Das Durchsickern des oberflächwassers in den Brunnen ist durch eine ungefähr 2 Meter breite Schutzzone zu verhindern dieselbe erhält Asphaltüberzug mit wasserdichtem Anschluss an die Brunnenwand und leichtem Gefälle nach aussen. Quellen und Brunnen müssen in gehöriger Entfernung von Mist- und Jauchgruben, Pfützen und Abortgruben liegen.

Artikel 24.- Quellen und Brunnen deren Wasser vom bakteriologischen und chemischen Standpunkt aus ungeniessbar ist, werden verschlossen oder verschüttet oder gemäss den Anordnungen des Sanitätsinspektors und des Bürgermeisters ausgebessert.

Artikel 25.- In oder an jedem Wohngebäude muss ein Abort angelegt werden, der sauber zu halten ist und entlüftet werden kann.

Wenn ein Haus verschiedene Wohnungen enthält, so muss der Eigentümer für jede Familie und mindestens für 12 Personen einen Abort stellen.

In allen Gebäuden mit Versammlungsräumen, in Hotels, Cafés, Tanz- Konzert- und Theatersälen muss der Grösse des Lokals entsprechend eine genügende Anzahl von Aborten und Urinierstellen eingerichtet werden.

Artikel 26.- Bei Aborten die nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können, muss der Abortinhalt in Abortgruben eingeleitet werden. Diese Gruben müssen sich in gehöriger Entfernung von Quellen, Brunnen oder Wasserzisternen befinden. Sie müssen wasserdicht und mit Deckeln versehen sein, sodass weder Einsickerungen noch Ausdünstungen stattfinden können. Sie müssen regelmässig entleert werden. Der Bürgermeister kann, so oft er dasselbe für notwendig erachtet, die Ausleerung oder Desinfektion anordnen.

Artikel 27.- Solange keine Ortskläranlage besteht, müssen sämtliche, neu zu errichtende Wohnhäuser sowie alle zu errichtenden Gebäulichkeiten welche über Aborte und Pissoires verfügen, mit einer passenden Kläranlage versehen sein. Will ein Eigentümer die bestehenden sanitären Einrichtungen seiner Gebäulichkeiten verbessern, so ist er gehalten eine passende Kläranlage herzurichten, falls eine solche noch nicht vorhanden ist. Diese Hauskläranlagen müssen einen Rauminhalt entsprechend der Grösse der Wohnhäuser jedech wenigstens 2 cbm haben. Diese Hauskläranlagen müssen je nach Bedarf gereinigt und entleert werden. Der Bürgermeister hat das Recht, dieselben auf ihren Sauberkeitszustand prüfen zu lassen.

Artikel 28.- Küchen- Bade- und Waschwasser müssen direkt in die Kanalisation abgeleitet werden. Falls letztere nicht besteht, dürfen nur Bade- und Waschwasser in die Strassenrinnen eingeleitet werden.

Artikel 29.- Für die Behandlung der Abwässer aus gewerblichen Betrieben, Molkereien, Schlächtereien, Garagen usw. werden besondere Bedingungen durch den Bürgermeister auf Grund eines Gutachtens des Sanitätsinspektors festgesetzt.

Artikel 30.- Verdorbene, angefaulte oder beschmutzte Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden. Die unter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen feilgebotene Gegenstände werden beschlagnahmt und zerstört.

Im Falle ansteckender Krankheiten ist die Ausstellung von Lebensmitteln vor den Geschäftsräumen und auf den Märkten sowie im Umherziehen verboten.

Die mit dem Verkauf von Lebensmitteln betrauten Personen dürfen nicht mit einer Ansteckenden Krankheit behaftet sein. Sie dürfen seitens des Bürgermeisters gezwungen werden, sich einem medizinischen Gutachten zu unterziehen.

Artikel 31.- Jeder mit einer ansteckenden Krankheit behaftete ist abzusondern, um eine Weiterverbreitung der Krankheit durch den Patienten selbst oder durch die ihn pflegenden Personen zu verhindern. Bis zur vollständigen Beseitigung aller Ansteckungsgefahr dürfen mit den Kranken nur die pflegenden Personen verkehren. Letztere müssen alle Vorsichtsmassnahmen gebrauchen um der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Die Absonderung geschieht entweder in der Wohnung des Kranken oder in einer von dem behandelnden Arzt oder dem zuständigen Sanitätsinspektor vorgeschriebenen Isolierungstation.

Der Auswurf und die Exkremente von ansteckenden Kranken müssen in besondere Gefässe aufgenommen, desinfiziert und dann tief eingegraben werden.

Artikel 32.- Allen andern von dem behandelnden Arzte oder den zuständigen Sanitätsinspektor vorgeschriebenen Desinfektionsmassnahmen ist genau Folge zu leisten.

Artikel 33.- Kinder im schulpflichtigen Alter, Mitglieder des Lehrpersonals, welche an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, dürfen in Gemässheit des Ministerialerlasses vom 24.11.1955 nur auf Grund eines Gutachtens des behandelnden Arztes oder Sanitätsinspektors wieder zum Besuch der Schule zugelassen werden.

Artikel 34.- Der Bürgermeister ist befugt, auf Grund eines Gutachtens des Sanitätsinspektors, die Ausführung jeder anderweitiger Massnahmen anzuordnen, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit notwendig sind.

Artikel 35.- Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Reglement werden mit einer Geldbusse von 50 bis 500 frs und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Artikel 36.- Alle gegenwärtigen Reglementes zuwiderlaufenden Bestimmungen sind abgeschafft, so das Reglement vom 11.9.1925 über die Kehrrichtabfuhr und das Bauten-und Sanitätsreglement vom 23.Oktober 1919, welches letzteres laut Schreiben des öffentlichen Ministeriums vom 7.9.1955 als ungesetzlich erklärt wurde.

Vu les propositions du conseil supérieur de la chasse en date du 8 janvier 1968 ;  
Considérant qu'à raison du temps de neige il convient de protéger le gibier et d'interdire momentanément la chasse ;  
Considérant cependant que l'interdiction générale de la chasse risque d'avoir des conséquences défavorables du fait que les rapaces peuvent causer des ravages parmi le gibier affaibli ; qu'il y a donc lieu de laisser ouverte la chasse aux animaux malfaisants et nuisibles ;

Arrête :

Art.1<sup>er</sup>. L'exercice de la chasse est interdit.

Art.2. L'interdiction ne s'applique pas à la chasse aux animaux malfaisants et nuisibles à savoir le renard, la martre, la fouine, le putois, l'hermine et la belette.

Art.3. Le présent règlement sort ses effets le jour de sa publication au Mémorial.

Luxembourg, le 11 janvier 1968.

### **Règlements communaux**

(Les mentions ci-après sont faites en vertu de l'article 4 de l'arrêté royal grand ducal du 22 octobre 1942 réglant le mode de publication des lois)

Berdorf.- Taxes pour dépôt de combustibles liquides.

En séance du 19 octobre 1967, le conseil communal de Berdorf a pris une délibération portant fixation des taxes à percevoir du chef de la délivrance des autorisations pour dépôt de combustibles liquides.

Ladite délibération a été approuvée par arrêté grand-ducal du 14 décembre 1967 et publiée en due forme.- 20 décembre 1967.

#### **Bettembourg. – Règlement communal sanitaire.**

En séance du 29 septembre 1967, le conseil communal de Bettembourg a édicté un règlement sanitaire.

Ledit règlement a été publié en due forme. – 6 décembre 1967.

Bissen. – Taxes de raccordement à la conduite d'eau.

En séance du 26 septembre 1967, le conseil communal de Bissen a pris une délibération portant fixation des taxes de raccordement à la conduite d'eau à partir de l'exercice 1968.

Ladite délibération a été approuvée par arrêté grand-ducal du 14 décembre 1967 et publiée en due forme. – 20 décembre 1967.

Bissen. – Taxes de chancellerie.

En séance du 26 septembre 1967, le conseil communal de Bissen a pris une délibération portant nouvelle fixation des taxes à percevoir du chef de la délivrance de certificats d'attestations et d'autorisations.

Ladite délibération a été approuvée par arrêté grand-ducal du 14 décembre 1967 et publiée en due forme.- 20 décembre 1967.

Boevange-sur-Attert.- Taxes de chancellerie.

En séance du 14 octobre 1967, le conseil communal de Boevange-sur-Attert a pris une délibération portant fixation des taxes à percevoir du chef de la délivrance de certificats, d'attestations et d'autorisations, notamment celles pour dépôt de combustibles liquides.

Ladite délibération a été approuvée par arrêté grand-ducal du 28 novembre 1967 et publiée en due forme.- 4 décembre 1967.

Boevange-sur- Attert.- Règlement concernant les jeux et amusements publics.

En séance du 14 octobre 1967, le conseil communal de Boevange-sur-Attert a édicté un règlement concernant les jeux et amusements publics et portant fixation des taxes de divertissement à percevoir de ce chef.